

27.03.92

In - Fz

Gesetzesantrag

des Freistaates Sachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einigungsvertrages

A. Zielsetzung

Die bisher erreichten Ergebnisse im Personalabbau des Freistaates Sachsen sind trotz großer Anstrengungen nicht zufriedenstellend. Dies liegt zum Teil daran, daß die Verwaltung selbst erst im Aufbau ist und außerdem die zum Personalabbau erforderlichen Strukturen nicht rechtzeitig geschaffen werden konnten.

Der Personalabbau ist aber zwingend notwendig, um die Personalkosten in den Haushalten der neuen Bundesländer zu verringern.

B. Lösung

Eine Verlängerung der Frist für die Bedarfskündigung nach Anlage I, Kapitel XIX, Sachgebiet A, Abschnitt III, Nr. 1 Absatz 4 des Einigungsvertrages um zwei Jahre würde die Ergebnisse im Personalabbau der neuen Bundesländer erheblich verbessern.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Auf Grund der Gesetzesinitiative werden dem Freistaat Sachsen ansonsten entstehende Personalkosten reduziert.

Bundesrat

Drucksache 210/92

27.03.92

In - Fz

Gesetzesantrag

des Freistaates Sachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einigungsvertrages

DER MINISTERPRÄSIDENT DES
FREISTAATES SACHSEN

Dresden, den 26. März 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

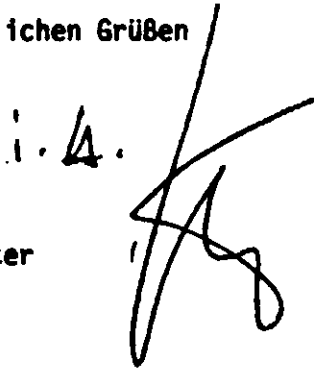
die Sächsische Staatsregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den als
Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einigungsvertrages
zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag nach § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des
Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen mit dem
Ziel einer Beschlußfassung in der Bundesratssitzung am 15.05.1992.

Mit freundlichen Grüßen

Eggert
Innenminister

A large, stylized handwritten signature in black ink, likely belonging to the Minister of the Interior, Eggert. The signature is written over the printed name and title.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einigungsvertrages

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anlage I, Kapitel XIX, Sachgebiet A, Abschnitt III, Nr. 1, Absatz 4, letzter Satz des Einigungsvertrages wird wie folgt geändert:

Dieser Absatz tritt nach Ablauf von vier Jahren nach dem Wirksamwerden des Beitritts außer Kraft.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Der Einigungsvertrag eröffnet in Anlage I, Kapitel XIX, Sachgebiet A, Abschnitt III, Nr. 1, Absatz 4 die Möglichkeit, Arbeitsverhältnisse in den neuen Bundesländern wegen mangelnden Bedarfs zu kündigen; dies allerdings nur bis zum 2. Oktober 1992.

Der Umstand, daß die Verwaltung selbst im Aufbau begriffen ist und die zum Personalabbau erforderlichen Strukturen nicht rechtzeitig geschaffen werden konnten, hat zu einem unbefriedigenden Ergebnis beim Personalabbau geführt. Trotz großer Anstrengungen kann dieser auch bis zum 2. Oktober 1992 nicht erfolgreich durchgeführt werden, weshalb die genannte Frist unbedingt um zwei Jahre verlängert werden sollte.

Der Personalabbau könnte dann weiterbetrieben werden, um die Belastung der Haushalte in den neuen Bundesländern durch Personalkosten erheblich zu reduzieren.

05.06.92

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Kündigungsmöglichkeiten in der öffentlichen Verwaltung nach dem Einigungsvertrag**A. Zielsetzung**

Die bisher erreichten Ergebnisse im Personalabbau in den neuen Ländern sind trotz großer Anstrengungen nicht zufriedenstellend. Dies liegt zum Teil daran, daß die Verwaltung selbst erst im Aufbau ist und außerdem die zum Personalabbau erforderlichen Strukturen nicht rechtzeitig geschaffen werden konnten.

Der Personalabbau ist aber zwingend notwendig, um die Personalkosten in den Haushalten der neuen Länder zu verringern.

B. Lösung

Eine Verlängerung der Frist für die Bedarfskündigung nach Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4 des Einigungsvertrages bis zum 31. Dezember 1993 würde die Ergebnisse im Personalabbau der neuen Länder erheblich verbessern.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Aufgrund der Gesetzesinitiative werden die den neuen Ländern ansonsten entstehenden Personalkosten reduziert.

05.06.92

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Kündigungsmöglichkeiten in der öffentlichen Verwaltung nach dem Einigungsvertrag

Der Bundesrat hat in seiner 643. Sitzung am 5. Juni 1992 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Kündigungsmöglichkeiten in der öffentlichen Verwaltung nach dem Einigungsvertrag

vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anstelle der in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4 letzter Satz des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1140) aufgeführten Maßgabe gilt folgende Bestimmung: Dieser Absatz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Der Einigungsvertrag eröffnet in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4 die Möglichkeit, Arbeitsverhältnisse in den neuen Ländern wegen mangelnden Bedarfs zu kündigen; dies allerdings nur bis zum 2. Oktober 1992.

Der Umstand, daß die Verwaltung selbst im Aufbau begriffen ist und die zum Personalabbau erforderlichen Strukturen nicht rechtzeitig geschaffen werden konnten, hat zu einem unbefriedigenden Ergebnis beim Personalabbau geführt. Trotz großer Anstrengungen kann dieser auch bis zum 2. Oktober 1992 nicht erfolgreich durchgeführt werden, weshalb die genannte Frist unbedingt bis zum 31. Dezember 1993 verlängert werden sollte.

Der Personalabbau könnte dann weiterbetrieben werden, um die Belastung der Haushalte in den neuen Ländern durch Personalkosten erheblich zu reduzieren.